ARTS 16

Willich (Crefeld)

Gegenwärtiges zur Aufnahme die Heiraths-Urkunden der Gemeine Willich
8. während dem Jahr Tausend acht hundert fünfzehn bestimmte und vierzehn
Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises Crefeld von Blatt
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
Crefeld, den 28 Dezember 1814 Erstes Blatt.

N.° 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich Kreis Crefeld Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den siebten Januar erschienen vor mir Maximilian Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Peter Mathias Quirder zwanzig sieben Jahr alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Ackersmann, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Mathias Quirder, und der Maria Catharina Röhsen, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer

Und die Jungfrau Maria Magdalena Schlösser dreißig drey Jahre alt, gebohren zu Schiefbahn Departement der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des verstorbenen Franz Schloesser, und der verstorbenen Gertrud Gerres wohnhaft zu Schiefbahn Departements der Roer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Januar, und die andere am siebten des nämlichen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Sterbe-Scheine der Aeltern der Gatten, die Verheirathungs-Urkunde der Großeltern verstorben sind, die Mutter des Bräutigams gegenwärtig und erklärte sie seye ungehindert, und ihre Einwilligung

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Mathias Quirder und Maria Magdalena Schlösser hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Quirder dreißig fünf Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten, der Michael Quirder zwanzig fünf Jahre alt, Standes Bäckergesell zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, der Mathias Kirsen fünfzig Jahre alt, Standes Ackersmann zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und der Mathias Schreiner, vierzig eins Jahre alt, Standes Bäckergesell zu Willich wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit ausnahme der Mutter des Gatten, welche wegen Unwissenheit nicht schreiben kann erklärte Zeugen Mathias Schreiner Mathias Kirsen Theodor Quirder

Math Schreiner

Bijll

N.° 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den fünf und zwanzigsten Juni erschienen vor mir Maximilian Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Stephan Boecker sechzig zwey Jahre alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Schuhmacher, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Henricus Boecker, und der verstorbenen Catharina Mikes wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Witwe von Caspar Reikark

Und die Jungfrau Anna Sibilla Schellen sieben und dreißig Jahre alt, gebohren zu Nersen Departements der Roer Standes Spinnerin, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des verstorbenen Johann Schellen, und der verstorbenen Anna Je wohnhaft zu Nersen Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfzehnten Januar, und die andere am zwey und zwanzigsten darauffolgenden Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen das Todesscheine der beyden Eltern des Bräutigams zwey Scheine der beyden Eltern der Braut die Leichenscheine der beyden Ehegatten Todt sind. Die Ehegatten und Zeugen bekanntlich nicht das der letzten nahe Ehe Großeltern unbekannt sind, und daß die Eltern Todt waren so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Stephan Leonhard und Anna Sibilla Schellen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Horst sechzig fünf Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Heinrich Bauermann siebenzig fünf Jahre alt Standes Hufschmidt zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Gerhard Schulz sechzig zwey Jahre alt, Standes Bauermann zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Mathias Servers vierzig zwey Jahre alt, Standes Hufschmidt zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit das ausser der Ehegatten, Wilhelm Horst, und Gerhard Schulz, welche nicht schreiben zu können erklärten

Heinrich Bauermann

Mathias Servers

Bijll

N.° 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den ersten Februar erschienen vor mir Maximilian Bill Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Ellermann ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Crefeld, Departements der Roer, Standes Seidenweber, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Godfried Ellermann, und der verstorbenen Anna Catharina Kullen, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Maria Gertruid Bestern, ein und dreißig Jahre alt, gebohren zu Willich Departements der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Tochter des verstorbenen Henrich Bestern, und der Adelheid Willem, wohnhaft zu St. Tönis Departements der Roer, Wittwe von Jacob Kuhen.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechs und zwanzigsten Januar, und die andere am fünften Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Todesscheine der verstorbenen Eltern, die Einwilligung urkunde der Mutter der Gattin gefertigt von Bürgermeister von St. Tönis. Die Gatten und Zeugen erklärten daß die Großeltern des Gatten Todesscheine der letztes erstorben aber unbekannt.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Ellermann und Maria Gertruid Bestern hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Albert Hamm fünfzig fünf Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, der Peter Paul Hübges, dreißig zwey Jahre alt, Standes Schneider zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Wilhelm Blount zwanzig sechs Jahre alt, Standes Seidenweber zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, und der Jacob Bestern, zwanzig zwey Jahre alt, Standes Ackerknecht zu Willich wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit ausnahme der Braut, welche drey zeugen wegen ihrer Schwäche zu Namen erklärten.

Wilhelm Ellermann alle Steiner

Bill

N.° 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den sechszehnten April erschienen vor mir Maximilian Bögle Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Adam Schmitz zwey und vierzig Jahre alt, gebohren zu Puchheim, Departements der Roer, Standes Tuchscherer, wohnhaft zu Osterath, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Wilhelm Schmitz, und der verstorbenen Maria Catz. Bombey wohnhaft zu Puchheim, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Anna Catharina Bonter ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Schiefbahn Departements der Roer Standes Weberin, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des Vit. Bonter und der Sophia Mols wohnhaft zu Schiefbahn Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Osterath und Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am Zwölften April, und die andere am Dreizehnten nächstfolgenden Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Todesscheine der verstorbenen Eltern des Ehegatten, die Publications-Urkunden des Bürgermeisters von Osterath, die Mutter der Ehegattin waren gegenwärtig und erklärten beyde seine Einwilligung zur gegenwärtigen Heirath gegeben hatte

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Adam Schmitz und Anna Catharina Bonter hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Vit Bonter sechzig zwey Jahre alt, Standes Weber, zu Schiefbahn wohnhaft, welche ein Vater de neuen Ehegatt, des Johann Hermann Lambertz Herrenzieg vier Jahre alt Standes Weber zu wohnhaft, welche ein Bruder de neuen Ehegatt, des Johann Hellmann vierzig Jahre alt, Standes Fuhrmann zu Osterath wohnhaft, welche ein Nachbar de neuen Ehegatt, und de Heinrich Roel dreißig Jahre alt, Standes Weber zu Schiefbahn wohnhaft, welche ein Nachbar de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. alle haben auch schreiben zu können erklärt als nur der Johann Hermann

Johann Adam Schmitz

Bögle

N.° 51

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den Vierten Mai erschienen vor mir Maximilian Bigll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Adam Wahlen zwanzig fünf Jahre alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Bäumwaber, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des Heinrich Wahlen, und der Sybilla Elisabeth Höfgen, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Anna Catharina Brochers zwanzig zwey Jahre alt, gebohren zu Crefeld Departements der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Tochter des Gerhard Brochers, und der Elisabeth Kinn wohnhaft zu Crefeld Departements der Roer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am Sonntag zwey und zwanzigsten April, und die andere am Sonntag ersten künftigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Väter beider Ehegatten gegenwärtig, welche durch ihre Unterschrift zur gegenwärtigen Heirath gegeben hätten und damit geben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adam Wahlen und Anna Catharina Brochers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wahlen fünfzig sechs Jahre alt, Standes Weber, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Gerhard Brochers, fünfzig sechs Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Crefeld wohnhaft, welche ein Vetter der neuen Ehegattin, des Mathias Porten fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Schneider zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Joseph Priester sechs und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit der Gattin und den Vätern, welche nicht schreiben, es können mit einem

Mathias Porten — Joseph Priester — Bigll

N.° 6 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich. Kreis Crefeld Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den sechszehnten Maij erschienen vor mir Maximilian Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Peter Jacob Loenkels siebenzehn und dreißig Jahre alt, gebohren zu Osterath, Departements der Roer, Standes Ackerbauer, wohnhaft zu Osterath, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Peter Loenkels, und der Gertrud Zerschuerüß wohnhaft zu Osterath, Departements der Roer;

Und die Maria Elisabetha Johnen zwanzig Jahre alt, gebohren zu Liskelen Departements der Roer Standes ohne Gewerbe, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des verstorbenen Peter Johnen, und der verstorbenen Agnes nee Ames wohnhaft zu Willich Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich und Osterath Statt gehabt haben, nemlich die erste am Dreizehten April, und die andere am siebenten Mai daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Verkündigungs Schein des Bürgermeisters von Osterath, Sterb Urkunden der verstorbenen Aeltern der Mutter des Ehegatten unser Gegenwärtig und willigen in diese Ehe mit.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Boeckels und Maria Elisabetha Johnen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Loenkens zwanzig und drey Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Osterath wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Peter Loenkels, ein und dreißig Jahre alt Standes Handelsmann zu Osterath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Loenkens acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Willich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Johann Gerhard Loenkels zwanzig und drey Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Osterath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit Abwesenheit der Mutter des Ehegatten und der Braut welche sich gesundheits halber entschuldigen

Peter Jacob Loenkels Johann Gerhard Loenkels Henrich Loenkels

Johann Loenkens

Bijll

N.° 7 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich Kreis Crefeld Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den siebenzehnten Mai erschienen vor mir Maximilian Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Klinzen zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Ackerbauer, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Jacob Klinzen, und der Anna Josepha Lennes, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Catharina Sophia Lennes zwanzig Jahre alt, gebohren zu Kleinenbroich Departements der Roer, Standes Magd, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Tochter des verstorbenen Peter Lennes, und der Anna Maria Vie, wohnhaft zu Kleinenbroich Departements der Roer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenten des Monats Mai, und die andere am vierzehnten des nächsten Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Todtscheine der verstorbenen Aeltern, die Mutter beider Gespannen zwar gegenwärtig und erklärten daß sie ihre Einwilligung zur gegenwärtigen Heirath gegeben hätten und hiemit gebe.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Klinzen und Catharina Sophia Lennes ——— hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Bolser fünfzig sieben Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Heinrich Schmitz ein vierzig ——— Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willich wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Albert Jacobs vierzig Jahre alt, Standes Hutfabricant zu Willich wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, und des Wilhelm Schumacher fünf und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willich wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit Ausnahme der Mutter der Gespannen, der Gespannen Heinrich Bolser und Wilhelm Schumacher welche nicht schreiben zu können erklärten.

Bijll

Heinrich Bolser Heinrich Schmitz

N.° 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich Kreis Crefeld Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den siebenzehnten Mai erschienen vor mir Maximilian Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Lehsten Drei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Ackerbauer, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des Heinrich Lehsten, und der Anna Christina Schütz verstorben wohnhaft zu Willich, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Sibilla Christina Stockes Vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich Departements der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des Heinrich Stockes, und der Margareth Wouters wohnhaft zu Willich Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenten des Monats Mai, und die andere am eilften nächsten Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen des Todesscheines der verstorbenen Mutter des Ehegatten, die Mutter beider Ehegatten gegenwärtig und erklärend daß sie ihre Einwilligung zur Ehe ihrer Kinder geben hätten, und hiemit gäben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Lehsten und Sibilla Christina Stockes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Lehsten sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Theodor Hermann Franz und dreißig Jahre alt Standes Bäckermeister zu Willich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Albert Heinen sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar der neuen Ehegatten und des Gerhard Zanders Ein und zwanzig Jahre alt, Standes ohne Gewerb zu Neuss wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Peter Blase Sibilla Christina Stockes

Heinrich Lehsten alb: Heinen

Johann Theodor Hermann Gerhard Zanders

Bijll

N.° 9 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich Kreis Crefeld Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den siebenzehnten Mai erschienen vor mir Maximilian Byll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hermann Brauchhäuser vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Schreiner, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Heinrich Brauchhäuser, und der Margareta Bolten, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Maria Elisabeth Lenz zwey und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Neukirchen Departements der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des _____, und der Margareta Lenz wohnhaft zu Neukirchen Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebenten Mai, und die andere am vierzehnten nächsten Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen des Bräutigams des verstorbenen Vaters, die Mutter beyder Brautleute gegenwärtig, und erklärten daß sie ihre Einwilligung zur gegenwärtigen Heirath gegeben hätten, und somit haben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hermann Brauchhäuser und Maria Elisabeth Lenz hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Spitker sechs und dreißig Jahre alt, Standes Schreiner, zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Heinrich Dings sechs und dreißig Jahre alt, Standes Wirthsmann zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Matthias Schreiner drey und vierzig Jahre alt, Standes Schreiner zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Gerhard Zanders fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ohne Gewerb zu Nersen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit Ausnahme der Großvater und Mutter welche nicht schreiben zu können erklärten. Math Schreiner

G Zanders

Heinrich Dings

Jacob Spitker

Byll

N.° 16. **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den siebenten Juni erschienen vor mir Maximilian Bijll — Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Conrad Witges sieben und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Ackerbauer, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Anton Witges, und der Petronella Strucken — wohnhaft zu Willich, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Maria Christina Kuller zwei und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich Departements der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des verstorbenen Cornel Kuller, und der Maria Catharina Schupper — wohnhaft zu Willich Departements der Roer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am acht und zwanzigsten Mai, und die andere am Nirten Juni, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Mutter beider Gatten gegenwärtig erklären daß sie anerbietig über diese Heirath verzichtet werden und daß sie dazu einverwilligt hatten.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Conrad Witges und Maria Christina Kuller — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Thonneick dreißig zwei Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welche ein Vetter des neuen Ehegatten, des Johann Peter Wrinken, fünfzig fünf Jahre alt Standes Ackerbauer zu Willich wohnhaft, welche ein Schwager des neuen Ehegatten, des Conrad Witges sechzig — Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Willich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, und der Andreas Dutzer, acht und vierzig — Jahre alt, Standes Ackerbauer zu Willich wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Nicht unterschrieben haben die Braut und der Bräutigam welche nicht schreiben können.

Conrad Witges — Theodor Thonneick — Andreas Dutzer

Bijll

N.° 11 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

6.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den siebenten und zwanzigsten Juli erschienen vor mir Maximilian Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Conrad Schmahl fünfzig Jahre alt, gebohren zu Eschloch, Departements des Donnersberg, Standes Schuster, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Simon Valentin Schmahl, und der verstorbenen Anna Sibilla Hoffmann wohnhaft zu Eschloch, Departements des Donnersberg;

Und die Jungfrau Anna Gertrud Siemes vier und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Schiefbahn Departements der Roer Standes ohne Gewerbe, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Tochter des Johann Siemes, und der verstorbenen Maria Catharina Lenzen wohnhaft zu Schiefbahn Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten Juli, und die andere am dreyzehnten und zwanzigsten Juli daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterbeurkunden der verstorbenen Eltern der Braut der Ehegatten einer zwanzigsten und erklärten, daß sie Ehrenhaftig angefragt und zu dieser Heirath ihren einwilligung gegeben haben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Conrad Schmahl und Anna Gertrud Siemes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Siemes siebenzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegattin, des Johann Peter Matthias, siebenzig Jahre alt, Standes Schreiner zu Willich wohnhaft, welcher ein Vorfahr des neuen Ehegatten, des Michael Fiebel vierzig fünf Jahre alt, Standes Fuhrmann zu Willich wohnhaft, welcher ein Vorfahr der neuen Ehegattin, und des Gerhard Zundes, zwanzig zwey Jahre alt, Standes Kaufmann zu Neuss wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit gebundenen Hände eine andere Person, welche nicht schreiben zu können erklärt.

J. Conrad Schmahl Michael Fiebel

Johann Peter Matthias, Gerhard Zundes

Bijll

N.° 12

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Erefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den eilften und zwanzigsten July erschienen vor mir Maximilian Büyll — Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Henrich Weyen zwanzig zwey Jahre alt, gebohren zu Willich —, Departements der Roer —, Standes Fuhrmann, wohnhaft zu Willich —, Departements der Roer —, Sohn des verstorbenen Dominicus Weyen —, und der Anna Gerdrut Driessen — wohnhaft zu Willich —, Departements der Roer —;

Und die Jungfrau Anna Alexandrina Flannen dreißig zwey Jahre alt, gebohren zu Willich — Departements der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich —, Departements der Roer — Tochter des verstorbenen Jacob Flannen —, und der verstorbenen Elisabeth Kaulz — wohnhaft zu Willich Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten July —, und die andere am elften und zwanzigsten July daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Todes-Urkunden der verstorbenen Aeltern, die Mutter des Lebenden Ehegatten gegenwärtig erklärten in die gegenwärtige Ehe einwilligt zu haben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Henrich Weyen und Anna Alexandrina Flannen — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Pickels fünf und dreißig Jahre alt, Standes Fuhrmann, zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, der Jacob Hartmann fünf und zwanzig — Jahre alt Standes Tagelöhner zu Willich wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten, der Wilhelm Schmitz dreißig fünf — Jahre alt, Standes Kattler zu Willich — wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, und der Peter Schmitz sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willich — wohnhaft, welche ein Nachbar der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit aus ausgenommen der Gattin seine Mutter, und zwar zwey welche nicht schreiben zu können erklärt. Nach der Erklärung Herrn

Michael Pickels

Wilhelm Schmitz

Büyll

N.° 13 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den sechsten August erschienen vor mir Maximilian Bÿll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Tilmanns zwanzig und dreißig Jahre alt, gebohren zu Glehn, Departements der Roer, Standes Ackermann, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des Johann Tillmanns, und der Anna Maria Tilmanns, wohnhaft zu Glehn, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Anna Sibilla Carolina Klump zwanzig nun Jahre alt, gebohren zu Buderich Departements der Roer Standes ohne Gewerb, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Tochter des verstorbenen Jacob Klump, und der noch lebenden Margaretha Kramp wohnhaft zu Buderich Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am dreyzehnten und zwanzigsten July, und die andere am dreyßigsten July daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Todtenscheine der verstorbenen Eltern, die Scheine der Einwilligung der Mutter der Ehegatten, die Mutter der Ehegattin war gegenwärtig und erklärte ihre Einwilligung zu dieser Ehe zu geben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Tilmans und Anna Sibilla Carolina Klump hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Schmitz dreißig drey Jahre alt, Standes Ackermann, zu Glehn wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Adam Tilmans sechzig fünf Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Büdgen wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Tilmans vier und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Glehn wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, und des Johann Tilmans drey und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Glehn wohnhaft, welche ein Vetter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Alle Comparenten haben erklärt nicht schreiben zu können.

Büll

N.° 14 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich — Kreis Gefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zwei und zwanzigsten October erschienen vor mir Maximilian Byll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Gerard Bergers Fuhrmann Jahre alt, gebohren zu Aldenkirch, Departements der Roer, Standes Taglöhner, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des verstorbenen Jacob Bergers, und der verstorbenen Catharina Benders wohnhaft zu Aldenkirch, Departements der Roer Wittwe von Elise Flamblock

Und die Jungfrau Sibilla Christina Haeren zwanzig und dreißig Jahre alt, gebohren zu Osterath Departements der Roer Standes Magd, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des verstorbenen Schwibert Haeren, und der Gerdrut Schmitz wohnhaft zu Osterath Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten October, und die andere am fünfzehnten October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Todes-Urkunden der verstorbenen Eltern, und verstorbenen Ehegattinnen der Bräutigams, die Mutter der Ehegattinnen ihre gegenwärtige und einwilligende, die Gatten und Zeugen erklärten endlich daß der letzte Wohnort der Verbundenen ihnen unbekannt wäre, und daß sie einander verwandt wären so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerard Bergers und Sybilla Christina Haeren hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Berger drey und zwanzig Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Neuß wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten, des Jacob Bergers drey und dreißig Jahre alt Standes Müller zu Neuß wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten, des Paul Hoehr zwanzig fünf Jahre alt, Standes Ackersmann zu Osterath wohnhaft, welche ein Bruder der neuen Ehegatten, und des Mathias Schreiner zwanzig Jahre alt, Standes Fuhrmann zu Willich wohnhaft, welche ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit Ausnahme der Gattinnen der Mutter der Braut, und drey weiten Brüdern Zeugen welche nicht schreiben zu können erklärten.

Math Schreiner

Byll

N.° 15

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den ein und zwanzigsten October erschienen vor mir Maximilian Byll — Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Camps ein und dreißig Jahre alt, gebohren zu Schiefbahn, Departements der Roer, Standes Ackersmann, wohnhaft zu Schiefbahn, Departements der Roer, Sohn des Conrad Camps, und der Anna Margaretha Donges, wohnhaft zu Schiefbahn, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Christina Elisabetha Götzen sechs und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Lank, Departement der Roer, Standes Knecht, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Tochter des Conrad Götzen, und der verstorbenen Maria Gertrud Baas wohnhaft zu Lank, Departements der Roer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich und Schiefbahn Statt gehabt haben, nemlich die erste am siebten October, und die andere am fünfzehnten October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, das Todtenschein der verstorbenen Mutter der Braut, beiden Gatten, wovon jeweils zwei, erklärten ihre Einwilligung zur gedachten Heirath gegeben zu haben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Camps und Christina Elisabeth Götzen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Camps sechzig fünf Jahre alt, Standes Ackersmann, zu Schiefbahn wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, des Conrad Götzen sechzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Lank wohnhaft, welche ein Vater der neuen Ehegatten, des Mathias Schreiner vierzig Jahre alt, Standes Instrumentenmacher zu Willich wohnhaft, welche ein Freund der neuen Ehegatten, und des Michael Meurer dreißig fünf Jahre alt, Standes Wundarzt zu Willich wohnhaft, welche ein Freund der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit ausnahme der Ehegatten, beider Vater zugleich als Zeugen, welche nicht schreiben und Kreuzen erklärt haben

Mich. Meurer — Math. Schreiner — Byll

8.

N.° 16

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den achten November erschienen vor mir Maximilian Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Adolf Rahm zwanzig und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich, Departements der Roer, Standes Kaufmann, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer, Sohn des Henrich Rahm, und der Margaretha Esser wohnhaft zu Willich, Departements der Roer;

Und die Jungfrau Maria Sibilla Fechten zwanzig und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Kleinenbroich Departements der Roer Standes Weber, wohnhaft zu Willich, Departements der Roer Tochter des Wilhelm Fechten, und der Agnes Fennen wohnhaft zu Kleinenbroich Departements der Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am achten October, und die andere am fünfzehnten October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Mutter beider Ehegatten waren gegenwärtig und erklärten daß sie ihre Einwilligung zur gegenwärtigen Heirath gegeben hatten und hinzuzieht.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adolf Rahm und Maria Sibilla Fechten hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Henrich Rahm fünf und sechzig Jahre alt, Standes Händler, zu Willich wohnhaft, welcher ein Vater des neuen Ehegatten, der Wilhelm Fechten neun und fünfzig Jahre alt Standes Tagelöhner zu wohnhaft, welche ein Vater des neuen Ehegatten, der Mathias Rahm sechzig acht Jahre alt, Standes Kaufmann zu Willich wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, und der Johann Peter Hafels neun und dreißig Jahre alt, Standes Schuster zu Willich wohnhaft, welche ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit ausnahme der Braut und zweier, welche nicht schreiben zu können erklärten.

Henrich Rahm — Adolf Rahm

Johann Peter Hafels

Bijll

N.° 17 **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

9.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zwölften November — erschienen vor mir Maximilian Byll — Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Joseph Stock dreißig fünf — Jahre alt, gebohren zu Corschenbroich, Departements de-r Roer —, Standes Tagelöhner —, wohnhaft zu Willich —, Departements de-r Roer —, Sohn des verstorbenen Peter Stock —, und der verstorbenen Lucia Flambacher, wohnhaft zu Corschenbroich, Departements de-r Roer Wittiber von Maria Sibilla Caenen — Und die Jungfrau Sibilla Christina Kuppers dreißig — Jahre alt, gebohren zu Stumpf — Departements de-r Roer Standes Magd —, wohnhaft zu Willich —, Departements de-r Roer — Tochter des verstorbenen Michael Kuppers, und der verstorbenen Margarethe Focken wohnhaft zu Stumpf Departements de-r Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich — Statt gehabt haben, nemlich die erste am neun und zwanzigsten October, und die andere am fünften November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb-Urkunden der Eltern der heirathenden Partien — die Heirathsbriefe als die Zeugen erklärten nicht daß der letzte Wohnort der Verstorbenen ihnen unbekannt wären — daß dieselben aber längst verstorben sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Joseph Stock und Sibilla Christina Kuppers — hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Stock dreißig acht Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder de-s neuen Ehegatten, de-r Laurenz Flauer zwei und dreißig — Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Kleinkempen wohnhaft, welcher ein Nachbar — de-s neuen Ehegatten, de-r Anton Reiners vierzig acht — Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Willich — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de-s neuen Ehegatten, und de-s Gerson Giesen acht und fünfzig — Jahre alt, Standes Handelsmann zu Corschenbroich wohnhaft, welcher ein Schwager de-s neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. mit ausnahme der beiden gatten und dreien zeugen, welche nicht schreiben zu können erklärten.

Bügel

N.° 18

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Willich — Kreis Crefeld — Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den einun und zwanzigsten November erschienen vor mir Maximilia Bijll Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Peter Anton Plattes ein und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Kleinkempen, Departements de r Roer, Standes Ackerbauer, wohnhaft zu Kleinkempen, Departements de r Roer, Sohn des verstorbenen Heinrich Plattes, und der Catharina Leuven wohnhaft zu Willich, Departements de r Roer;

Und die Jungfrau Maria Margaretha Dammer fünf und zwanzig Jahre alt, gebohren zu Willich Departements de r Roer Standes ohne Gewerbe, wohnhaft zu Willich, Departements de r Roer Tochter des verstorbenen Johann Dammer, und der Gertrut Schmitz wohnhaft zu Willich Departements de r Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Willich und Kleinkempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am einundzehnten November, und die andere am sechs und zwanzigsten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Sterb-Urkunden der verstorbenen Mutter der Ehegatten, die Leichen Mütter der Ehegatten waren gegenwärtig und erklärten daß sie ihre Einwilligung zu gegenwärtiger Ehe nicht gegeben hätten und hinzuzufügen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Anton Plattes und Maria Margaretha Dammer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Martin Plattes acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbauer, zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, der Reiner Dammer einun und zwanzig Jahre alt Standes Ackerbauer zu Willich wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, der Johann Peter Neseler dreißig drey Jahre alt, Standes Schneider zu Willich wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten, und der Michael Münch fünf und dreißig Jahre alt, Standes Bäcker meister zu Willich wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Mit ausnahme der Mutter der Ehegatten, welche nicht schreiben zu können erklärten. Peter Anton Plattes Maria Margaretha Dammer Reinerus Dammer Martinus Plattes Michael Münch J. P. Neseler Bijll Bürgermeister

Zu 1.) B. Gestorben Nr. 104 / 1887 Jahr.

Auf Ministerial Verfügung. Wallich am 31 December 1815
Der Bürgermeister

N.° **Heiraths-Urkunde.**

10

Gemeine Kreis Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den erschienen vor mir Bürgermeister von als Beamten des Personen-Standes, der Jahre alt, gebohren zu , Departements de , Standes , wohnhaft zu , Departements de , Sohn des , und der , wohnhaft zu , Departements de ;

Und die Jungfrau Jahre alt, gebohren zu Departements de Standes , wohnhaft zu , Departements de Tochter des , und der wohnhaft zu Departements de

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt , de , Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt , de Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt , und de , Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N.° **Heiraths-Urkunde.**

Gemeine Kreis Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den erschienen vor mir Bürgermeister von als Beamten des Personen-Standes, der Jahre alt, gebohren zu , Departements de , Standes , wohnhaft zu , Departements de , Sohn des , und der , wohnhaft zu , Departements de ;

Und die Jungfrau Jahre alt, gebohren zu Departement de Standes , wohnhaft zu , Departements de Tochter des , und der wohnhaft zu Departements de

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt , de , Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt , de Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt , und de , Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welche ein de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Alphabetisches Register

der Heirath-Urkunden der Gemeine für das Jahr 1815, verfertigt gemäß dem Dekrete vom 20ten July 1807.

N.°	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.°	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
14	Bergers Gerard und Sibilla Christina Hoeren	24 Oktober	1	Guirder Peter Mathias und Mar. Magdalena Schlöfers	11 Jenner
8	Blasen Johann Peter und Sibilla Christina Stocks	17 May	16	Rahm Adolf und Maria Sibilla Fechten	1 Novemb
2	Becker Stephan und Anna Sibilla Schallen	25 Jenner	11	Schmahl Johann Conrad und Anna Gerdrut Siemes	27 July
6	Boeckels Peter Jacob und Maria Elisabetha Köhnen	16 May	4	Schmitz Johann Adam und Anna Catharina Bonter	16 April
15	Camps Johann Wilhelm und Christina Elisabetha Götzen	24 October	17	Stock Johann Joseph und Sibilla Christina Küppers	12 Novemb
3	Ellemann Wilhelm und Maria Gerdrut Bestern	8 Februar	13	Tilmann Henrich und Anna Sib. Carolina Klump	6 August
7	Klumpen Winand und Cath. Margaretha Brewer	17 May	5	Wahlen Adam und Anna Catharina Bröckers	4 May
9	Kaukausen Joh. Herman und Maria Elisabeth Beeck	17 May	12	Weyen Johann Henrich und Anna Alexandrina Hannen	29 July
18	Plattes Peter Anton und Mar. Margaretha Dammer	29 Novem	10	Witges Conrad und Maria Christina Kuller	7 Juny

Gemacht Willich den 31 December 1815

Der Beigeordnete

Bist